Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1954	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. April 1954	Nr. 14

Inhalt:

Tag		Seite
8. 4. 54	(23) Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Bienenseuchen (BV)	55

(23) Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Bienenseuchen (BV). Vom 8. April 1954.

Auf Grund der §§ 18, 78, 79 Absatz 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1928 (RGBl. I S. 289) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers des Innern zum Erlaß von Viehseuchenanordnungen vom 7. November 1950 (GVBl. S. 237) sowie auf Grund des § 4 des Bienenseuchengesetzes vom 27. März 1954 (GVBl. S. 31) wird im Benehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Forsten zum Schutz gegen die bösartige Faulbrut, die Milbenseuche und Nosemaseuche der Bienen verordnet:

I. Bienenseuchensachverständige

§ 1

Für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt sind mindestens ein Bienenseuchensachverständiger und ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden. Die Sachverständigen sind auf die gewissenhafte Durchführung ihrer amtlichen Obliegenheiten vom Landrat, in kreisfreien Städten vom Oberbürgermeister eidlich zu verpflichten. Sie erhalten nach ihrer Verpflichtung vom Landrat, in kreisfreien Städten vom Oberbürgermeister einen Dienstausweis, den sie bei Diensthandlungen mitzuführen haben.

§ 2

(1) Dem Bienenseuchensachverständigen obliegt die Durchführung der Bekämpfung der Bienenseuchen nach Maßgabe dieser Verordnung und nach der vom Minister des Innern zu erlassenden Dienstanweisung für den Bienenseuchensachverständigen. Er steht als Sachverständiger dem zuständigen beamteten Tierarzt mit Rat und Tat zur Verfügung und ist an dessen Weisungen gebunden.

(2) Der Bienenseuchensachverständige darf nicht tätig werden, wenn auf seinem eigenen Bienenstand bösartige Faulbrut oder Milbenseuche herrscht.

§ 3

(1) Der Bienenseuchensachverständige erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung. Sie beträgt zwei Deutsche Mark für jede angefangene Stunde der Geschäftsdauer, die mit dem Antritt des Hinwegs beginnt und mit der Rückkehr in die Wohnung endet. Die Vergütung beträgt höchstens zehn Deutsche Mark für einen Tag.

(2) Muß der Bienenseuchensachverständige zur Durchführung seiner Aufgaben einen Hinweg und einen Rückweg von je zwei Kilometern oder mehr außerhalb seines Aufenthaltsortes zurücklegen, so erhält er außerdem an Reisekosten für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs eine Entschädigung von —,10 Deutsche Mark. Bei Benutzung eines eigenen Kraftrades oder Kraftfahrzeuges werden die Kilometerentschädigungen nach den Bestimmungen über die Entschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen gezahlt. Für Wegstrecken, die mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen Auslagen einschließlich der Kosten für die Beförderung des notwendigen Gepäcks (Fahrrad) erstattet. Bei Eisenbahnfahrten wird der Fahrpreis der dritten Klasse ersetzt.

(3) Mit diesen Vergütungen sind sämtliche Ansprüche des Bienenseuchensachverständigen einschließlich etwa abzuschließender persönlicher Versicherungen abgegolten.

II. Feststellung der Bienenseuchen

§ 4

Ist eine Anzeige erfolgt oder der Ausbruch einer Bienenseuche oder der Verdacht eines Seuchenausbruches sonstwie zur Kenntnis des Bürgermeisters gelangt, so hat dieser sofort den beamteten Tierarzt zu benachrichtigen und den Bienenseuchensachverständigen zuzuziehen. Soweit nicht im Einzelfall eine andere Anweisung ergeht, hat der Bienenseuchensachverständige binnen 48 Stunden nach erhaltener Nachricht seine Tätigkeit aufzunehmen. Ist er verhindert, so hat er den Auftrag unverzüglich an seinen Stellvertreter weiterzugeben und den beamteten Tierarzt zu verständigen. Der Bürgermeister sorgt dafür, daß

vor der amtlichen Ermittlung des Tatbestandes keine Veränderungen an dem verseuchten oder verdächtigen Bienenstand vorgenommen und Bienenvölker, Bienenbrut, lebende oder tote Bienen, Bienenwohnungen, Geräte, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle oder Honig nicht entfernt werden. Als Bienenstand im Sinne dieser Anordnung gelten alle bienenwirtschaftlich genutzten Teile und Räume des Grundstücks, auf dem sich das verseuchte Bienenvolk befindet. Dem Besitzer ist aufzugeben, das Eindringen fremder Bienen in die Bienenwohnungen des verdächtigen Bienenstandes durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

§ 5

(1) Der Bienenseuchensachverständige hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu ermitteln. Auf Grund des Gutachtens des Bienenseuchensachverständigen in Verbindung mit dem Ergebnis der von ihm gemäß § 6 veranlaßten besonderen Untersuchung entscheidet der beamtete Tierarzt, ob durch den Befund der Ausbruch der Bienenseuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist.

(2) In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor behördlichem Einschreiten die sofortige vorläufige Sperre des Bienenstandes anordnen. Dies ist dem Besitzer des Standes oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen. Dem Bürgermeister ist unverzüglich davon Mitteilung zu machen.

§ 6

Wird zur Feststellung der Seuche die Einsendung von Untersuchungsmaterial erforderlich, so hat der Bienenseuchensachverständige dieses Untersuchungsmaterial entsprechend seiner Dienstanweisung an die Lehr- und Versuchsanstalt für Bienenzucht in Marburg, das Institut für Bienenkunde der Universität Frankfurt (Main), Oberursel/Taunus-Eichwäldchen oder an das nächstgelegene Staatliche Veterinäruntersuchungsamt einzusenden. Der Minister des Innern kann weitere wissenschaftliche Anstalten für die Durchführung dieser amtlichen Untersuchung zulassen.

III. Verfahren nach Feststellung der Seuche

§ 7

(1) Ist nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes der Ausbruch einer anzeigepflichtigen Bienenseuche festgestellt, so hat der Bürgermeister die erforderlichen Schutzmaßregeln nach dieser Anordnung zu treffen und wirksam durchzuführen.

(2) Auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenort selbst oder in unmittelbarer Nachbarschaft kann der Bürgermeister auf Grund des Gutachtens des Bienenseuchensachverständigen die erforderlichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es der nochmaligen Zuziehung des beamteten Tierarztes bedarf. Dieser ist jedoch durch den Bienenseuchensachverständigen von jedem weiteren Seuchenfall, von dem Ergebnis der Ermittlungen und von dem Veranlaßten in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Der Ausbruch einer anzeigepflichtigen Bienenseuche ist vom Bürgermeister auf ortsübliche Weise und vom Landrat, in kreisfreien Städten vom Oberbürgermeister in dem für seine amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatt bekanntzumachen.

§ 9

Der Bürgermeister, der beamtete Tierarzt und der Bienenseuchensachverständige haben zu ermitteln, wie lange die Seuche bereits in dem verseuchten Bienenstand herrscht, ob, wann, von wem und woher der Besitzer im letzten Jahre, bei Milbenseuche bis zu zwei Jahren zurück, Bienenvölker, Königinnen, Waben, Wachs, Mittelwände, Honig, Stampfhonig und sonstige Futtervorräte, Bienenwohnungen und Imkereigeräte angekauft oder sonstwie bezogen und ob und an wen er solche abgegeben hat, ob er Ausstellungen beschickt, ob er Königinnen auf Belegstellen geschickt hat und ob er gewandert ist. Ferner ist festzustellen, ob in der Nähe Wanderstände aufgestellt waren und ob sich andere Personen imkerisch auf dem Bienenstand betätigt haben. Werden die Ermittlungen zunächst durch den Bienenseuchensachverständigen allein durchgeführt, so hat er den beamteten Tierarzt von dem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

§ 10

Entsteht auf Grund der nach § 9 angestellten Ermittlungen der Verdacht, daß die Seuche bereits auf andere Bienenstände verschleppt worden ist, oder hat sich der Ursprung der Seuche ermitteln lassen, so sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen, gegebenenfalls die zuständigen Verwaltungsbehörden unverzüglich zu benachrichtigen. Diese haben sofort das Erforderliche nach § 4 zu veranlassen. Besteht der Verdacht, daß die Seuche einen größeren Umfang angenommen hat oder von den Besitzern der Bienenvölker verheimlicht wird, so hat der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister eine amtliche Untersuchung sämtlicher Bienenstände des verdächtigen Bezirks anzuordnen.

§ 11

Für den verseuchten Bienenstand gelten folgende Bestimmungen:

1. An den Eingängen zu dem verseuchten Bienenstand sind vom Besitzer Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Bösartige Faulbrut", „Milbenseuche" oder „Nosemaseuche" gut sichtbar anzubringen.
2. Der verseuchte Bienenstand darf, abgesehen von Notfällen, ohne Genehmigung des Bürgermeisters nur durch den Besitzer der

Bienenvölker, dessen Vertreter sowie die mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, durch Tierärzte und Bienenseuchensachverständige betreten werden.

3. Aus dem verseuchten Bienenstand dürfen Bienenvölker, Bienen, Bienenbrut, Waben, Wabenabfälle, gebrauchte Bienenwohnungen, Bienenzuchtgeräte und Honig nicht entfernt werden. Desgleichen dürfen diese Gegenstände nicht in den verseuchten Bienenstand eingebracht werden.

   Ausgenommen von diesen Verboten sind

   a) verkaufsfertiger Honig, der nachweislich als menschliches Nahrungsmittel verwendet werden soll, bei bösartiger Faulbrut jedoch erst, nachdem der Honig einem Behandlungsverfahren nach näherer Anweisung des Ministers des Innern unterzogen worden ist;

   b) Wachs, Wabenreste und Wabenabfälle, welche in wachsverarbeitende Betriebe abgegeben werden, die über die erforderlichen Einrichtungen zur Entkeimung des Wachses verfügen. Solche Sendungen sind als „Seuchenwachs" zu kennzeichnen.

4. Tote Bienen, Brut, Abfälle aus Waben oder Bienenwohnungen, nötigenfalls nach Ermessen des Bienenseuchensachverständigen auch Futtervorräte für die Bienen, sind nach Anweisung des Bienenseuchensachverständigen unschädlich zu beseitigen.

5. Waben, Brut, Bienen oder Futtervorräte verseuchter oder verdächtiger Bienenvölker dürfen in gesunde Bienenwohnungen nicht ausgewechselt werden. Honig darf bei bösartiger Faulbrut nicht, bei Milben- und Nosemaseuche nur nach Entseuchung verfüttert werden.

6. Wabenbau darf zum Zwecke des Ausleckens durch Bienen nicht offen aufgestellt werden und ist bienensicher aufzubewahren. Das gleiche gilt für Geräte und Gerätschaften, die Honig enthalten oder denen Honig anhaftet.

7. Jedes unnötige oder unsachgemäße, das Räubern und Überlaufen der Bienen begünstigende Arbeiten ist zu unterlassen.

8. Gebrauchte, zur Zeit unbenutzte Bienenwohnungen sind bienendicht zu verschließen oder bienensicher aufzubewahren.

§ 12

(1) Ist die bösartige Faulbrut, Milbenseuche oder Nosemaseuche festgestellt, so hat der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister die Abtötung der erkrankten Bienenvölker, ihre unschädliche Beseitigung und die Ermittlung der zu leistenden Entschädigungen anzuordnen. Bei bösartiger Faulbrut ist jedoch ein Behandlungsverfahren nach näherer Anweisung des Ministers des Innern einzuleiten, falls die Tilgung der Seuche ohne Abtötung des verseuchten Standes nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes und des Bienenseuchensachverständigen erwartet werden kann. Die Behandlung verseuchter Bienenvölker ist bei Milbenseuche und Nosemaseuche verboten, bei Milbenseuche auch die Behandlung ansteckungsverdächtiger Völker.

(2) Ist nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes und des Bienenseuchensachverständigen eine Tilgung der Seuche auf dem Bienenstand nur durch die Abtötung sämtlicher vorhandener Bienenvölker zu erwarten, so ist die Abtötung und unschädliche Beseitigung aller Bienenvölker des verseuchten Standes anzuordnen.

(3) Die unschädliche Beseitigung der abgetöteten Bienen hat durch Verbrennen oder Vergraben im verseuchten Grundstück nach Anweisung des Bienenseuchensachverständigen zu erfolgen.

§ 13

(1) Ist in einem Bienenstand bösartige Faulbrut oder Milbenseuche amtstierärztlich festgestellt, so gilt für die Dauer der Gefahr das im Umkreis von fünf Kilometern um den Seuchenort gelegene Gebiet als Sperrbezirk.

(2) Wird durch amtliche Erhebungen auf einem Wanderbienenstand die Herkunft der bösartigen Faulbrut oder der Milbenseuche aus einem anderen Gebiet des Landes Hessen nachgewiesen, so gilt auch das im Umkreis von fünf Kilometern um den Herkunftsort gelegene Gebiet als Sperrbezirk.

(3) Die Grenze des Sperrbezirks hat der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister auf ortsübliche Weise und in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blatt bekanntzugeben.

§ 14

Die im Sperrgebiet gelegenen Gemeinden haben dem zuständigen beamteten Tierarzt eine Liste der Bienenhalter unter Angabe der Zahl der Bienenstände und -völker einzureichen.

§ 15

Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks gelten folgende Bestimmungen:

1. Bienenvölker, Bienen, Bienenbrut, Waben, gebrauchte Bienenwohnungen und Bienenzuchtgeräte sowie Honig, dürfen aus den Bienenständen, auf denen sie sich befinden, nicht entfernt werden.

2. Die Ausfuhr von Bienenvölkern, Bienen, Bienenbrut, Waben, Wabenabfällen, gebrauchten Bienenwohnungen und Bienenzuchtgeräten sowie Honig aus dem Sperrbezirk ist verboten.

3. In den Sperrbezirk dürfen Bienenvölker und Bienen auch zum Zwecke der Wanderung nicht eingeführt werden.

4. Bei Milbenseuche haben die Besitzer von Bienenvölkern im Bereich des Sperrbezirks nach Anweisung des Bienenseuchensachverständigen Proben des Wintertotenfalles ihrer Völker zur Untersuchung an eine im § 6 genannte Untersuchungsstelle einzusenden.

§ 16

Ausgenommen von den Verboten des § 15 sind verkaufsfertiger Honig, der nachweislich als menschliches Nahrungsmittel Verwendung finden soll, sowie Wachs, Waben und Wabenabfälle, welche in wachsverarbeitende Betriebe abgegeben werden, die über die erforderlichen Einrichtungen zur Entkeimung des Wachses verfügen. Solche Wachssendungen sind als „Seuchenwachs" zu kennzeichnen.

§ 17

In Ausnahmefällen kann der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister abweichend von den Bestimmungen des § 15 nach Anhören des beamteten Tierarztes den Standortwechsel von Bienenvölkern und gebrauchten Bienenwohnungen innerhalb des Sperrbezirks oder die Ausfuhr von Bienenvölkern und gebrauchten Bienenwohnungen aus dem Sperrbezirk genehmigen. Gebrauchte, zur Zeit unbenutzte Bienenwohnungen sowie zugehörige Bienenzuchtgeräte und zugehörige Waben sind vorher nach Anweisung des Bienenseuchensachverständigen zu desinfizieren. Vor der Ausfuhr von Bienenvölkern und gebrauchten Bienenwohnungen ist die Zustimmung der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde einzuholen.

§ 18

Bei besonderer Seuchengefahr und für deren Dauer kann der Regierungspräsident auch außerhalb des gemäß § 13 zu bildenden Sperrbezirks nachstehende Maßregeln anordnen:

1. Personen, die Bienenvölker zum Zwecke des Aufsuchens von Bienenweiden oder zu anderen Zwecken an einen anderen Ort verbringen, müssen im Besitz eines von dem beamteten Tierarzt oder dem Bienenseuchensachverständigen ausgestellten Zeugnisses sein, daß die Bienen gesund und seuchenfrei sind, sowie daß im Umkreis von fünf Kilometern um den Gemeindebezirk des Herkunftsortes der Bienen bösartige Faulbrut innerhalb des letzten Jahres oder Milbenseuche innerhalb der letzten zwei Jahre weder geherrscht hat noch zur Zeit herrscht. Das Zeugnis gilt zwei Monate. Es ist mit den Bienenvölkern mitzuführen.
2. Jede Bienenwohnung ist für die gesamte Zeit ihrer Trachtwanderung mit Namen und Heimatanschrift des Besitzers deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 19

(1) Die für den verseuchten Bienenstand angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn sämtliche Bienenvölker eingegangen oder abgetötet und unschädlich beseitigt sind, die vorschriftsmäßige Entseuchung ausgeführt und durch den zuständigen beamteten Tierarzt oder den Bienenseuchensachverständigen abgenommen ist.

(2) Die Seuche gilt außerdem als erloschen und die für den verseuchten Bienenstand angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn nach Beseitigung der erkrankten Bienenvölker innerhalb einer Frist, welche bei Nosemaseuche vier Wochen, bei bösartiger Faulbrut ein Jahr und bei Milbenseuche zwei Jahre beträgt, Neuerkrankungen nicht aufgetreten sind.

(3) In Bienenstände, Bienenwohnungen und Wabenbau, in denen Milbenseuche geherrscht hat, dürfen Bienenvölker frühestens zwei Wochen nach dem Erlöschen der Seuche eingebracht werden.

§ 20

Die für das gefährdete Gebiet (Sperrbezirk) angeordneten Maßregeln sind bei bösartiger Faulbrut ein Jahr, bei Milbenseuche zwei Jahre nach Erlöschen der Seuche und Aufhebung der Schutzmaßregeln für den letzten verseuchten Bienenstand aufzuheben.

§ 21

Die Aufhebung der Sperre des Bienenstandes und des gefährdeten Gebietes ist in ortsüblicher Weise und in dem für amtliche Veröffentlichungen des Landrats, in kreisfreien Städten des Oberbürgermeisters bestimmten Blatte bekanntzugeben.

V. Schlußbestimmungen

§ 22

Verstöße gegen ein Gebot oder Verbot nach §§ 4, 11, 12 und 15 oder gegen eine nach § 18 erlassene Anordnung des Regierungspräsidenten können nach § 5 des Bienenseuchengesetzes vom 27. März 1954 (GVBl. S. 31) als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 23

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. April 1954.

Der Hessische Minister des Innern

Zinnkann

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 14 können Sie nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.25 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: WIESBADENER KURIER — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21.